

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft, und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen Ausländische Abschlüsse und Grade
40190 Düsseldorf**

Sehr geehrte/r Ratsuchende/r,

aufgrund Ihrer Zuschrift übersende ich nachstehend Informationen für Sie, denen Sie die Antworten auf Ihre Frage entnehmen können.

Ausländische Abschlüsse und Grade Diese Regelungen gelten nur in Nordrhein-Westfalen! Die Befugnis zur Führung akademischer Grade ist in § 69 Hochschulgesetz geregelt. Grade in diesem Sinne sind die Bezeichnungen, die man zum Abschluss eines Studiums bekommt (z.B. Bachelor of Arts [BA], Master of Science [MSc], aber u.U. auch Ehrentitel und andere Bezeichnungen, die von einer Hochschule verliehen werden (z.B. Doctor juris honoris causa [Dr. jur. h.c.]).

Das Zustimmungsverfahren zum Führen im Ausland erlangter akademischer Grade ist ab dem 1. Januar 2005 weggefallen. Von hier aus werden also keine Einzelfallentscheidungen (Verwaltungsakte) mehr getroffen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Die inhaltlichen Anforderungen an die Führbarkeit sind diese:

Die verleihende Institution muss nach dem Recht des Herkunftslandes eine anerkannte Hochschule sein. Der Grad muss aufgrund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von der Hochschule verliehen worden sein.

Damit ist insbesondere die Führung von Graden unzulässig, die als Gegenleistung für eine finanzielle Zuwendung verliehen wurden. Bei der Führung des Grades muss die verleihende Institution in Klammern angeführt werden (z.B. "Master of Arts (Harvard University)"). Bei Abschlüssen aus der EU braucht der Hochschulname nicht mit angegeben zu werden. Grade aus fremden Schriftarten darf man in die lateinische Schrift übertragen. Man darf die im Herkunftsland zugelassene Abkürzung führen sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzufügen.

Bestimmte ausländische Doktorgrade können in der Form "Dr." mit Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Einzelheiten dazu finden Sie in der Verordnung über die Führung von akademischen Graden:

http://www.innovation.nrw.de/objekt-pool/download_dateien/hochschulen_und_forschung/doktorverordnung20081.pdf

Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden inländischen Grad ist nicht zulässig.

Förmliche Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die ein Wissenschaftsministerium eines Bundeslandes nach früherem Recht erteilt hat, behalten ihre Gültigkeit.

Ministerium für Wissenschaft